jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1998/3/27 97/21/0767

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.03.1998

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §4;
AsylG 1991 §7 Abs1;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 97/21/0768 97/21/0777 97/21/0805

Rechtssatz

Nach § 4 zweiter Satz AsylG 1991 haben die im § 4 erster Satz AsylG 1991 genannten Familienangehörigen des Asylwerbers dieselbe Rechtsstellung wie der Asylwerber, was insbesondere bedeutet, daß ihnen gleich jenem - gegebenenfalls - die vorläufige Aufenthaltsberechtigung gem § 7 Abs 1 AsylG 1991 zukommt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997210767.X02

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at